

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr.: 25/Jahrgang 2007	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt – Referat I.4 – Presse und Medien – Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	15.10.2007
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 – Presse und Medien, Ruhrstraße 32-34, 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Nicole Großmann, Julius-Leber-Str. 50, 45472 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005089802/5 am 04.09.2007 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort der Empfängerin nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 04.09.2007 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von der Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 308, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 24.09.2007

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

M e n k e

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Frank Schmidt, Eintrachtstr. 60, 45478 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000417164/44 am 06.09.2007 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 06.09.2007 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 307, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 24.09.2007

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K n a p p e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Anton Grob, Menzelstr. 34, 47179 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.0050 88060/4 am 19.07.2007 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 19.07.2007 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungs-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 309, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.09.2007

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F r a n k e n h a u s e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Rudolf Pieper, Schildberg 38, 45475 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000419386/22 am 06.09.2007 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 06.09.2007 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungs-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter

Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 306, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.09.2007

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

M e n k e

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Karl-Heinz Nierhaus, Alfredstr. 9, 45470 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005090354/4 am 26.09.2007 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 26.09.2007 wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungs-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 309, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.10.2007

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F r a n k e n h a u s e r

Öffentliche Zustellung
des Gebührenbescheides über die Abwasser-
gebühren vom 17.07.2007

Der an die Eheleute Delia und Karl-Heinz Nierhaus, zuletzt wohnhaft gewesen in 45470 Mülheim an der Ruhr, Alfredstr. 9, zuzusendende Gebührenbescheid vom 17.07.2007 (Aktenzeichen: 7000033181 / 50035209) konnte nicht zugesandt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfänger unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 13.19, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 31.07.2007

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L o r k e

Öffentliche Zustellung
des Gebührenbescheides über die Abwasser-
gebühren vom 17.07.2007

Der an Karl-Heinz Nierhaus, zuletzt wohnhaft gewesen in 45470 Mülheim an der Ruhr, Alfredstr. 9, zuzusendende Gebührenbescheid vom 17.07.2007 (Aktenzeichen: 7000033182 / 50035208) konnte nicht zugesandt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 13.19, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 31.07.2007

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L o r k e

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Holger Dieter Joachim Malewski, Saarner Str. 371, 45478 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.11 / MH-XM76 am 18.09.2007 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Er kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt/ ServiceCenter II Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 - 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.09.2007

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Dragutin Dolovcak, Friedrich-Ebert-Str. 32, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-DR968 am 18.09.2007 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Er kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt/ ServiceCenter II Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 - 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.09.2007

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung
des Rücknahme-/Rückforderungsbescheides
vom 10.09.2007 gem. §§ 48, 50
Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X)

Der an Ibrahim Hassan, *26.07.1977, zuletzt wohnhaft gewesen in 45219 Essen, Kaiserstr. 1, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 45/50 Sozialgesetzbuch (SGB) X vom 10.09.2007 (Aktenzeichen. 5714/62638/E9) konnte nicht zugestellt werden.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 10.09.2007 gem. §§ 45, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Sozialamt Mülheim an der Ruhr, Schollenstraße, 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Wenzel, Zimmer 169, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 02.10.2007

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

N a l e s

Öffentliche Bekanntmachung
zu der Bezirksvertretung des Stadtbezirks 1
(Rechtsruhr-Süd)
- Ersatzbestimmung nach dem Kommunal-
wahlgesetz -

Frau Michela Bunn hat durch Erklärung vom 21.07.2007 mit sofortiger Wirkung auf ihr Mandat als Bezirksvertreterin in der Bezirksvertretung 1 der Stadt Mülheim an der Ruhr verzichtet. Als Wahlleiterin für das Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr habe ich die Nachfolgerin festgestellt.

Nach dem von der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) eingereichten Listenvorschlag für die Kommunalwahlen am 26. September 2004 ist Frau Martina Heimann, Nebenbank 4, 45472 Mülheim an der Ruhr, als Ersatzbewerberin für Frau Bunn gewählt. Frau Heimann hat ihre Wahl angenommen.

Die Ersatzbestimmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 39 Absatz 1 i.V.m. § 45 Absatz 2 KWahlG in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 - GV. NRW. S. 766 - SGV. NRW. 1112) kann gegen die Gültigkeit dieser Ersatzbestimmung jede/r Wahlberechtigte des Wahlge-

bietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Ersatzbestimmung für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Vom Tage dieser Bekanntmachung ab läuft die Frist zur Erhebung eines Einspruchs gemäß § 63 Abs. 2 Kommunalwahlordnung NRW vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003, GV. NRW. S. 766 - SGV. NRW. 1112).

Mülheim an der Ruhr, den 21.09.2007

Die Oberbürgermeisterin
und Wahlleiterin

Dagmar Mühlenfeld

Bekanntmachung des ImmobilienService
der Stadt Mülheim an der Ruhr
Änderung der Unterschriftsbefugnisse

Zur Regelung des Betriebsablaufs in der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr" ergeben sich im Rahmen der Unterschriftsbefugnisse folgende Änderungen:

Die Befugnis zur Erstellung von Kassenanweisungen und Erteilung von Aufträgen sowie zum Abschluss von Grundstücks- und Mietverträgen im Rahmen der laufenden Betriebsführung bis zum Betrage von **10.000 €** in Eigenverantwortung wird erteilt:

- Frau **Simone Ollesch**
- Herrn **Sebastian Rogge**

Mülheim an der Ruhr, den 20.09.2007

ImmobilienService
der Stadt Mülheim an der Ruhr

L i s n e r

Veröffentlichung
des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung
Mülheimer SportService der Stadt Mülheim an der Ruhr
für das Wirtschaftsjahr 2006

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) hat dem Mülheimer SportService der Stadt Mülheim an der Ruhr für den Jahresabschluss zum 31.12.2006 den Bestätigungsvermerk mit Datum vom 17.09.2007 erteilt.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 14.06.2007 den Jahresabschluss zum 31.12.2006 für den Mülheimer SportService festgestellt und beschlossen, der nicht benötigte Zuschuss in Höhe von 812.865,11€ an den Kernhaushalt der Stadt zurück zu führen.

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist der Jahresabschluss, d.h. die Bilanz und die Jahreserfolgsrechnung, mit Bestätigungsvermerk des Regierungspräsidenten – Gemeindeprüfungsamt – zu veröffentlichen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2006 liegen vom Zeitpunkt der Veröffentlichung bis zur Veröffentlichung des nächsten Jahresabschlusses im Mülheimer SportService, Zimmer 30, Südstraße 23, 45470 Mülheim an der Ruhr, zur Einsichtnahme aus.

Mülheim an der Ruhr, den 25.09. 2007
Mülheimer SportService

M o s e l e r
Betriebsleiter

GPA NRW Postfach 10 18 79

Mülheimer SportService
Postfach 10 19 53

45466 Mülheim an der Ruhr

Mülheimer SportService

Eing. 19. SEP. 2007

44608 Herne

Abt. 52-E 2

Kopie für



GPA NRW

Beratung • Prüfung • Service
Heinrichstraße 1 • 44623 Herne

Thomas Knuth

Abschlussprüfung - Beratung - Revision

Telefon: (02323) 1480 - 128

Telefax: (02323) 1480 - 333

Thomas.Knuth@gpa.nrw.de

hd 20/9

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Herne
17.09.2007

Prüfung des Jahresabschlusses des Betriebes „Mülheimer SportService“ zum 31.12.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersenden wir Ihnen unseren Abschließenden Vermerk zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2006.

Als gesetzlicher Abschlussprüfer gemäß § 106 GO NRW haben wir den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet sowie eine Analyse anhand landesweit einheitlich berechneter Kennzahlen durchgeführt.

Wir kommen zu dem Ergebnis, dass wir den Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers vollinhaltlich übernehmen. Eine Ergänzung durch die GPA NRW gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus unserer Sicht nicht erforderlich.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass unser Abschließender Vermerk gemäß § 3 (5) JAP DVO öffentlich bekannt zu machen ist. Bitte senden Sie uns anschließend einen Nachweis über die erfolgte Bekanntmachung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thomas Knuth

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Mülheimer SportService. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2006 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 30.04.2007 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Mülheim an der Ruhr Mülheimer SportService für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

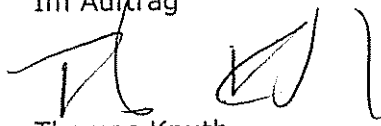
Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW
Abschlussprüfung- Beratung - Revision
Im Auftrag


Thomas Knuth



F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers

104 Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir für den als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss des Mülheimer SportService zum 31. Dezember 2006 und den als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2006 den folgenden, als Anlage 5 beigefügten, uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Mülheim an der Ruhr Mülheimer SportService für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

G. Schlussbemerkung

- 105 Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Mülheim an der Ruhr Mülheimer Sport-Service für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2006 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).
- 106 Der von uns mit Datum vom 30. April 2007 erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt F. „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers“ enthalten.
- 107 Eine Verwendung des Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Krefeld, den 30. April 2007



Dr. Heilmaier & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Kfm. Kempkens
Wirtschaftsprüfer

A k t i v a		Bilanz zum 31. Dezember 2006		P a s s i v a	
		31.12.2006 EUR	31.12.2005 EUR		31.12.2005 EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Stammkapital	
- Ähnliche Rechte und Werte		533,86	6.662,16		511.291,88
		533,86	6.662,16	II. Allgemeine Rücklage	
					179.683,26
II. Sachanlagen				III. Verlust	
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Baulen		310.182,11	0,00	Gewinn des Vorjahres	1.277.349,15
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung		751.026,52	733.474,11	Ausschüttung an die Stadt Mülheim an der Ruhr	-1.277.349,15
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		0,00	0,00	Jahresgewinn/-verlust	0,00
		1.061.208,63	733.474,11		0,00
		1.061.742,49	740.136,27		690.975,14
B. Umlaufvermögen				B. Rückstellungen	
I. Vorräte				1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		9.895,90	9.271,68	2. Sonstige Rückstellungen	
2. Unfertige Erzeugnisse und Leistungen		0,00	0,00		226.706,00
3. Fertige Erzeugnisse und Waren		560,09	770,09		812.187,19
		10.455,99	10.041,77		1.038.893,19
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				C. Verbindlichkeiten	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		39.993,22	44.814,15	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00			(0,00)	- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr: EUR 61.099,61	
2. Forderungen an die Stadt und an andere Eigenbetriebe		613.479,77	1.870.361,56	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00			(0,00)	- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr: EUR 109.417,21	
3. Sonstige Vermögensgegenstände		223.858,96	0,00	3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben	
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00			(0,00)	- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr: EUR 0,00	
		877.331,95	1.915.175,71	4. Sonstige Verbindlichkeiten	
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten				- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr: EUR 16.150,94	
		736.797,27	33.886,14	- davon aus Steuern: EUR 0,00	
		1.624.585,21	1.959.083,62	- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 0,00	
		2.806,28	2.806,28	D. Rechnungsabgrenzungsposten	
		2.689.133,98	2.702.026,17		5.220,00
					2.689.133,98
					2.702.026,17

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2006

	2006		2005
	EUR	EUR	TEUR
1. Umsatzerlöse		995.542,58	839
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		25.877,88	0
3. Sonstige betriebliche Erträge		12.308.157,53	13.299
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-115.212,72		-97
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-6.204.336,00</u>	-6.319.548,72	-6.779
			(-6.876)
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-3.356.121,61		-3.586
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	-1.110.462,96		-1.095
davon für Altersversorgung:			
EUR 436.287,38 (Vj: TEUR 419)	<u></u>	-4.466.584,57	(-4.681)
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-199.841,73	-334
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-2.449.195,45	-2.292
8. Ordentliches Betriebsergebnis (Zwischensumme aus Z. 1 bis 7)		<u>-105.592,48</u>	<u>-45</u>
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		89.830,73	51
davon aus verbundenen Unternehmen:			
EUR 0,00 (Vj: TEUR 0)			
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-19.432,70	-14
davon an verbundene Unternehmen:			
EUR 0,00 (Vj: TEUR 0)			
11. Finanzergebnis (Zwischensumme aus Z. 9 bis 10)		<u>70.398,03</u>	<u>37</u>
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		<u>-35.194,45</u>	<u>-8</u>
13. Sonstige Steuern		35.194,45	8
14. Jahresverlust (Vj. Jahresgewinn)		<u>0,00</u>	<u>0</u>

Bekanntmachung

Bebauungsplan „Bromersfeld/Sunderweg – F 10“

vom 27.09.2007

I

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat in seiner Sitzung am 20.09.2007 den Bebauungsplan „Bromersfeld/Sunderweg – F 10“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Satzung beschlossen.

Nach § 10 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 BauGB ist eine Genehmigung des Bebauungsplanes „Bromersfeld/Sunderweg – F 10“ durch die Höhere Verwaltungsbehörde nicht erforderlich.

II

Das Plangebiet liegt im ca. 1 km süd-östlich des Stadtteils Heißen in der Gemarkung Fulerum im Nord-Osten des Stadtgebietes Mülheim an der Ruhr.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

III

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt, Ort und Zeit der Auslegung und die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann den Bebauungsplan und seine Begründung mit Umweltbericht sowie die gemäß § 10 Abs. 4 BauGB erforderliche zusammenfassende Erklärung einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen.

Die Unterlagen liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung und Kataster Mülheim an der Ruhr, im technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 01.20, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Hinweise:

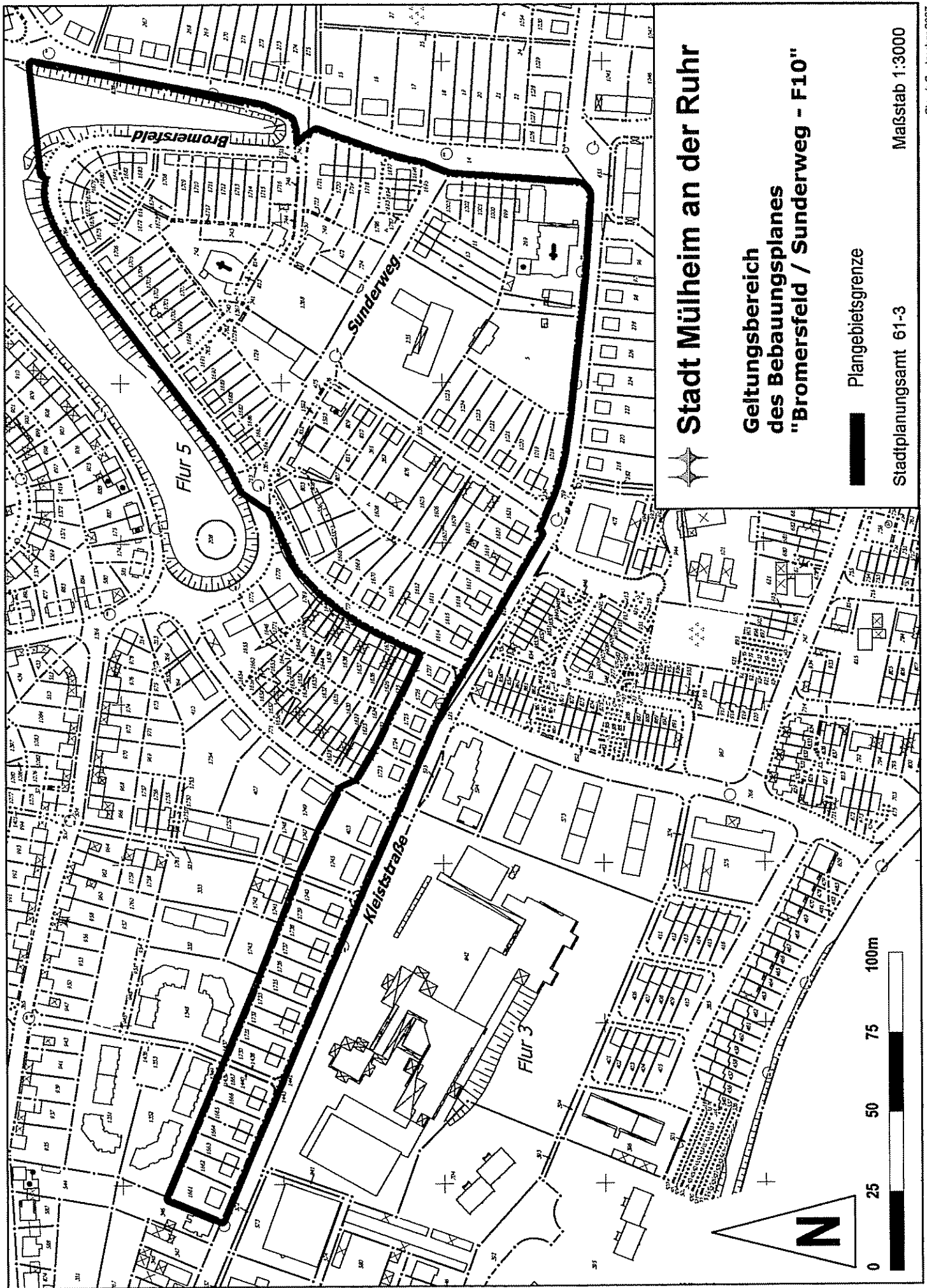
1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 27.09.2007

Die Oberbürgermeisterin

Dagmar Mühlenfeld



Stadt Mülheim an der Ruhr

Geltungsbereich
des Bebauungsplanes
"Bromersfeld / Sunderweg - F10"

Plangebietsgrenze

Stadtplanungsamt 61-3

Maßstab 1:3000

Stand: September 2007

Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Marienhof – M 19 (v)“

Vom 27.09.2007

I

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat in seiner Sitzung am 20.09.2007 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Marienhof – M 19 (v)“ gemäß § 10 Abs. 1 und § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Satzung beschlossen.

Nach § 10 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 BauGB ist eine Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Marienhof – M 19 (v)“ durch die Höhere Verwaltungsbehörde nicht erforderlich.

II

Das Vorhabengebiet liegt im Stadtteil Speldorf zwischen Karlsruher Straße, Saarner Straße und Güterbahntrasse.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

III

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt, Ort und Zeit der Auslegung und die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gleichzeitig treten die im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entgegenstehenden Festsetzungen durch den Fluchtlinien- und Bebauungsplan für das Gelände zwischen Blötter Weg, Eisenbahnlinie Speldorf/Wedau und Saarner Straße, förmlich festgestellt am 21.05.1957, durch Ratsbeschluss vom 20.09.2007 außer Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und seine Begründung mit Umweltbericht sowie die gemäß § 10 Abs. 4 BauGB erforderliche zusammenfassende Erklärung einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen.

Die Unterlagen liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung und Kataster Mülheim an der Ruhr, im technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 01.20, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 27.09.2007

Die Oberbürgermeisterin

Dagmar Mühlenfeld

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein -Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, S. 141, S. 216, S. 355), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306), wird die Straße „**Stollensfeld**“ in der im zugehörigen Widmungsplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen öffentlichen Verkehr (Anliegerverkehr) gewidmet.

Straßengruppe:

Gemeindestraße

Straßenuntergruppe

Anliegerstraße

Die Straße hat die Katasterbezeichnung: Gemarkung Broich, Flur 15, Flurstücke 471, 572, 570, 568.

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. S.602); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ersten Teiles des Gesetzes vom 03.05. 2005 (GV. NRW. S. 498), gilt die vorstehende Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Der Widmungsplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung ist innerhalb eines Monats, vom Tage der Bekanntgabe an gerechnet, der Widerspruch zulässig.

Der Widerspruch ist bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Technisches Rathaus, Zimmer 10.21, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

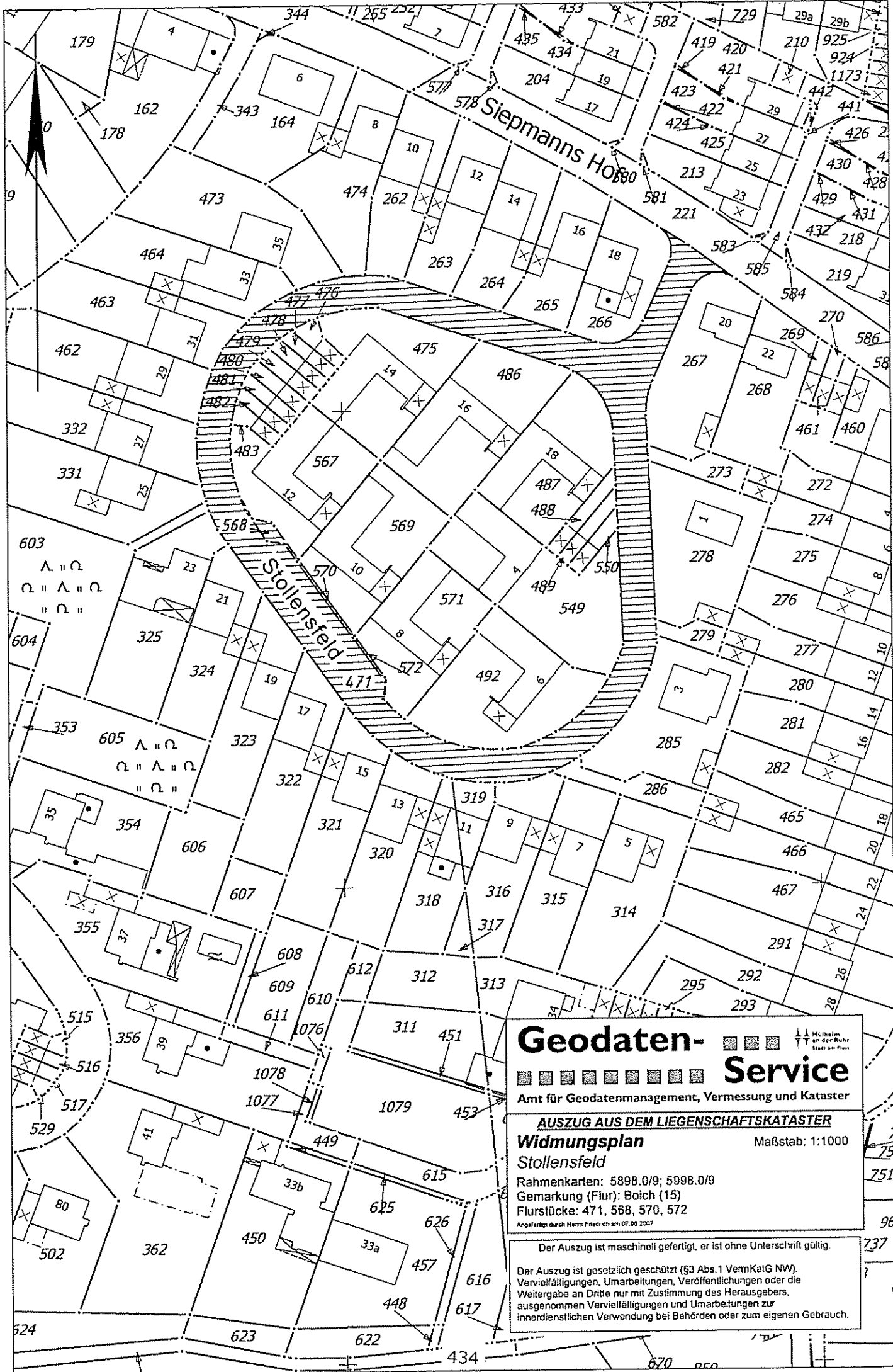
Hinweis

Die Begründung der Widmungsverfügung kann an vorbezeichneter Stelle eingesehen werden

Mülheim an der Ruhr, den 24.09.2007

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K e r l i s c h



Geodaten-Service

Amt für Geodatenmanagement, Vermessung und Kataster

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

Widmungsplan

Maßstab: 1:1000

Stollensfeld

Rahmenkarten: 5898.0/9; 5998.0/9

Gemarkung (Flur): Boich (15)

Flurstücke: 471, 568, 570, 572

Angefertigt durch Herrn Friedrich am 07.08.2007

Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein -Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, S. 141, S. 216, S. 355), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306), wird die Straße „**Klapphecken**“ in der im zugehörigen Widmungsplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen öffentlichen Verkehr (Anliegerverkehr) gewidmet.

Straßengruppe:

Gemeindestraße

Straßenuntergruppe

Anliegerstraße

Die Straße hat die Katasterbezeichnung: Gemarkung Broich, Flur 15, Flurstück 1085.

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. S.602); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ersten Teiles des Gesetzes vom 03.05. 2005 (GV. NRW. S. 498), gilt die vorstehende Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Der Widmungsplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung ist innerhalb eines Monats, vom Tage der Bekanntgabe an gerechnet, der Widerspruch zulässig.

Der Widerspruch ist bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Technisches Rathaus, Zimmer 10.21, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

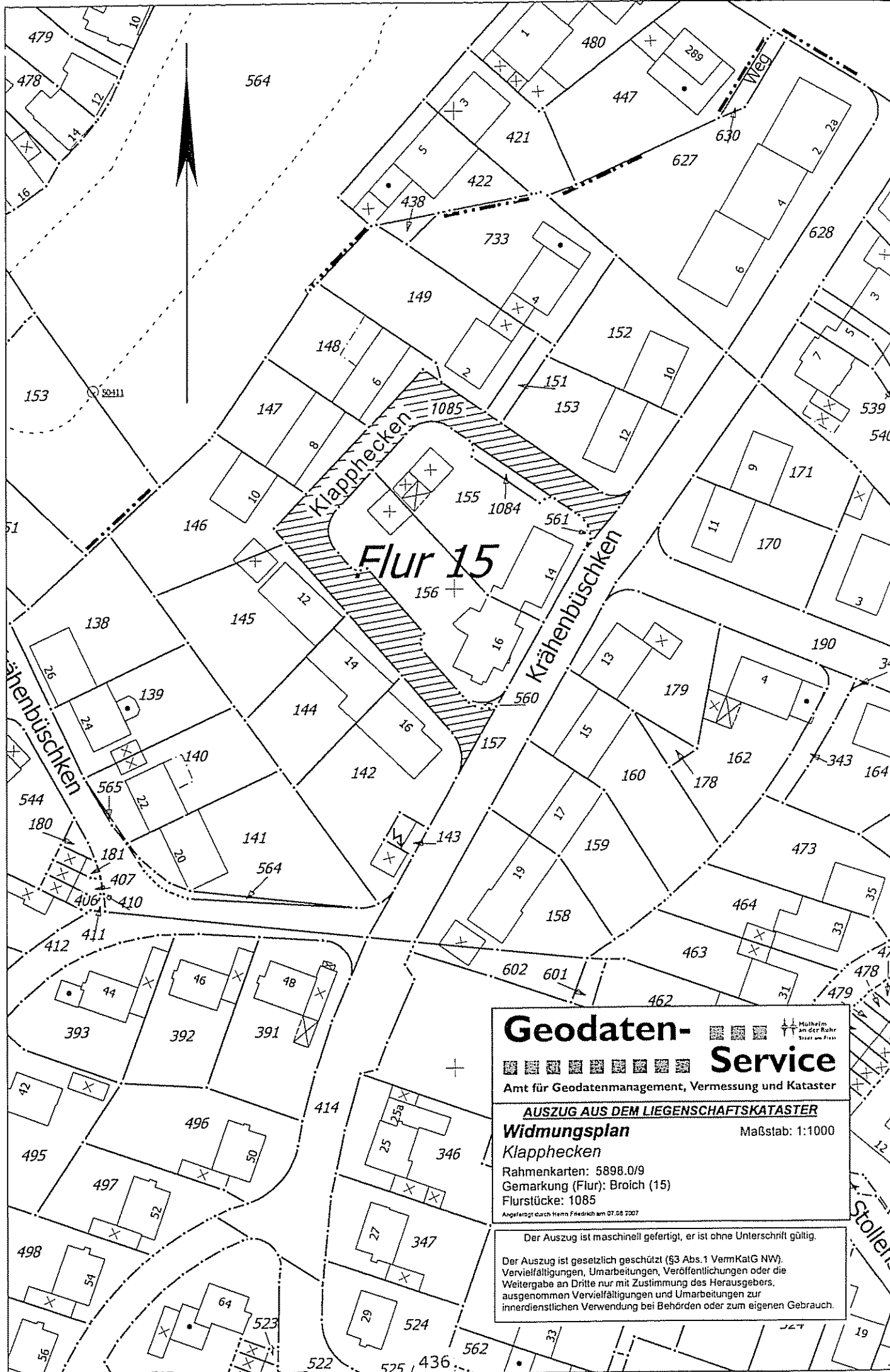
Hinweis

Die Begründung der Widmungsverfügung kann an vorbezeichneter Stelle eingesehen werden

Mülheim an der Ruhr, den 27.09.2007

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K e r l i s c h



Geodaten-Service

Amt für Geodatenmanagement, Vermessung und Kataster

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

Widmungsplan Maßstab: 1:1000

Klapphecken

Rahmenkarten: 5898.0/9
Gemarkung (Flur): Broich (15)
Flurstücke: 1085

Angefertigt durch Herrn Friedrich am 07.08.2007

Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW).
Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers.
ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein - Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355); zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306), wird die „**Sängergasse**“ in der im zugehörigen Widmungsplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen öffentlichen Verkehr (Anliegerverkehr) gewidmet. In der gekreuzt gekennzeichneten Erstreckung wird die Straße dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet.

Straßengruppe: Gemeindestraße
Straßenuntergruppe: Anliegerstraße

Die Widmungsfläche hat die Katasterbezeichnung: Gemarkung Mülheim, Flur 15,
Flurstück 1171

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (VwVfG. NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ersten Teiles des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), gilt die Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Der Widmungsplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung ist innerhalb eines Monats, vom Tage der Bekanntgabe an gerechnet, der Widerspruch zulässig.

Der Widerspruch ist bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Technisches Rathaus, Zimmer 10.21, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

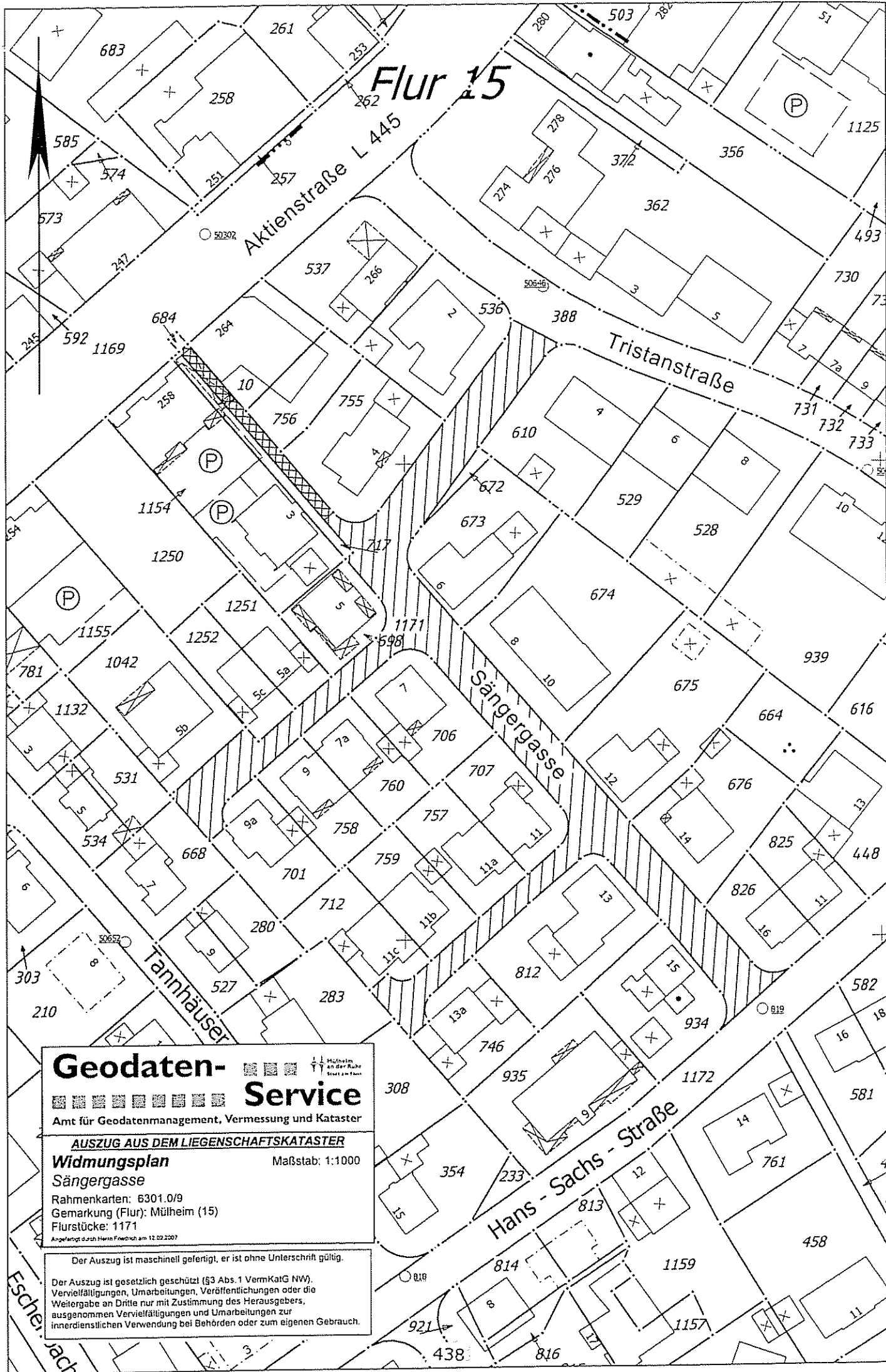
Hinweis

Die Begründung der Widmungsverfügung kann an vorbezeichneter Stelle eingesehen werden

Mülheim an der Ruhr, den 27.09.2007

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

Kerlisch



Geodaten-Service

Amt für Geodatenmanagement, Vermessung und Kataster

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

Widmungsplan

Maßstab: 1:1000

Sängergasse

Rahmenkarten: 6301.0/9

Gemarkung (Flur): Mülheim (15)

Flurstücke: 1171

Angelegt durch Herrn Friedrich am 12.02.2007

Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs. 1 VermKatG NW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Öffentliche Bekanntmachung
zum Bürgerentscheid vom 09.09.2007
- Feststellung des amtlichen Endergebnisses -

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 20.09.2007 das amtliche Endergebnis des Bürgerentscheides vom 09.09.2007 festgestellt.

Amtliches Endergebnis

Abstimmungsberechtigte	135.325
Abstimmende Personen	32.990
Ungültige Stimmen	41
Gültige Stimmen	32.949
davon	
Ja-Stimmen	24.297
Nein-Stimmen	8.652

Das erforderliche Quorum von mindestens 20 vH der Ja-Stimmen (27.065 Stimmen) wurde nicht erreicht. Der Bürgerentscheid war somit nicht erfolgreich.

Nach § 21 der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in Verbindung mit § 63 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung können in analoger Anwendung des § 39 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes gegen die Gültigkeit der Abstimmung jede(r) Abstimmungsberechtigte(r) des Stadtgebiets sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der Abstimmungsleiterin (Amt Rat der Stadt, Bezirksvertretungen und Wahlen, Zi. 2 a, Rathaus, Eingang am Markt) schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen den Bürgerentscheid läuft vom Tage dieser Bekanntmachung an.

Mülheim an der Ruhr, den 26.09.2007

Die Oberbürgermeisterin
und Abstimmungsleiterin

M ü h l e n f e l d

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis des Vollziehungsbeamten Ralf Pittlik, ausgestellt von der Vollstreckungsbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr am 01.04.1996, ist in Verlust geraten; er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Zentralen Finanzmanagement der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ruhrstr. 32 - 34, 45468 Mülheim an der Ruhr, zuzuleiten.

Mülheim an der Ruhr, den 27.09.2007

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

S c h ü r m a n n

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis des Herrn Thorsten Brauer, ausgestellt von der Stadt Mülheim an der Ruhr am 19.01.2007, mit Gültigkeitsvermerk 18.01.2010, ist abhanden gekommen; er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr, zuzuleiten.

Mülheim an der Ruhr, den 09.10.2007

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

B r ü g g e n h o r s t

Öffentliche Bekanntmachung
zum Bürgerentscheid vom 09.09.2007
- Feststellung des amtlichen Endergebnisses -

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 20.09.2007 das amtliche Endergebnis des Bürgerentscheides vom 09.09.2007 festgestellt.

Amtliches Endergebnis

Abstimmungsberechtigte	135.325
Abstimmende Personen	32.990
Ungültige Stimmen	41
Gültige Stimmen	32.949
davon	
Ja-Stimmen	24.297
Nein-Stimmen	8.652

Das erforderliche Quorum von mindestens 20 vH der Ja-Stimmen (27.065 Stimmen) wurde nicht erreicht. Der Bürgerentscheid war somit nicht erfolgreich.

Nach § 21 der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in Verbindung mit § 63 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung können in analoger Anwendung des § 39 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes gegen die Gültigkeit der Abstimmung jede(r) Abstimmungsberechtigte(r) des Stadtgebiets sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses Einspruch erheben.

Der Einspruch ist bei der Abstimmungsleiterin (Amt Rat der Stadt, Bezirksvertretungen und Wahlen, Zi. 2 a, Rathaus, Eingang am Markt) schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen den Bürgerentscheid läuft vom Tage dieser Bekanntmachung an.

Mülheim an der Ruhr, den 26.09.2007

Die Oberbürgermeisterin
und Abstimmungsleiterin

M ü h l e n f e l d

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Mülheim an der Ruhr

Die Stadt Mülheim an der Ruhr schreibt Arbeiten gemäß VOB Teil A öffentlich aus. Angebotsvordrucke können im technischen Rathaus beim Referat VI, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr (2. Etage, Zimmer 02.24, Tel. 0208/455-6032, FAX 0208/455-58-6032, Postfach 10 19 53 - PLZ: 45466 MH) abgeholt oder angefordert werden. Der Preis kann nur in bar oder mit Verrechnungsscheck bezahlt werden; die Kosten werden nicht erstattet!

Nr.	Art der Arbeiten	Preis in €	Verkauf ab	Submission	
				Datum	Uhrzeit
056	Lieferung und Montage von Sanitärtechnik für die Modernisierung der Bibliothek der Gustav-Heinemann-Schule (Im Bereich der Bibliothek ist eine Toilettenanlage mit 4 WC, 3 WT, 2 Urinalen, sowie 3 Ausgussbecken geplant. Des Weiteren ist der Neubau eines barrierefreien WC gedacht. Die Be- und Entwässerung wird hierzu komplett saniert und eine neue TKW-Verteilung mit Zählwerk aufgebaut.)	15,00	15.10.07	30.10.07	10.00
057	Lieferung und Montage von RLT-Zentralen und Kanälen für die Modernisierung der Bibliothek der Gustav-Heinemann-Schule. (Demontage der bestehenden Umluft- RLT - Anlage und eines Blockspeichers mit 11T Gesamtgewicht sowie Neubau eines HKBE-AU (WRG) mit 10.500 m³/h nach DIN 6022. Für die Kühlung sind zusätzlich 9 Kassettendeckengeräte mit einer Kühlleistung von ca. 71 KW vorgesehen.)	15,00	15.10.07	06.11.07	10.00
058	GU - Ausschreibung für die Wiederherstellung und Modernisierung der Bibliothek der Mensa und des Kommunikationsraumes der Gustav-Heinemann-Schule. (Nach durchgeführter PCB-Sanierung werden für die Wiederherstellung folgende Gewerke ausgeschrieben: Gerüstarbeiten, Beton- und Stahlbetonarbeiten, Betonwerksteinarbeiten, Zimmer- und Holzarbeiten, Abbrucharbeiten, Dachabdichtungsarbeiten, Maurer- und Putzarbeiten, Fliesen- und Plattenarbeiten, Estricharbeiten, Tischlerarbeiten, Rollladen- und Sonnenschutzarbeiten, Metallbauarbeiten, Malerarbeiten, Bodenbelagsarbeiten, Trockenbauarbeiten.)	25,00	15.10.07	14.11.07	10.00

Mülheim an der Ruhr, den 11.10.2007

Die Oberbürgermeisterin
Referat VI
I. A.

Stachelhaus

I n h a l t

S e i t e

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Nicole Großmann)	413
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Frank Schmidt)	413
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Anton Grob, Duisburg)	414
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Rudolf Pieper)	414
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Karl-Heinz Nierhaus)	414
Öffentliche Zustellung des Gebührenbescheides über die Abwassergebühren vom 17.07.2007 (Ehel. Delia u. Karl-Heinz Nierhaus)	415
Öffentliche Zustellung des Gebührenbescheides über die Abwassergebühren vom 17.07.2007 (Karl-Heinz Nierhaus)	415
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Holger Dieter Joachim Malewski)	415
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Dragutin Dolovcak)	415
Öffentliche Zustellung des Rücknahme-/Rückforderungsbescheides vom 10.09.2007 gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) (Ibrahim Hassan, Essen)	416
Öffentliche Bekanntmachung zu der Bezirksvertretung des Stadtbezirks 1 (Rechtsruhr-Süd) - Ersatzbestimmung nach dem Kommunalwahlgesetz -	416
Bekanntmachung des ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr; Änderung der Unterschriftsbefugnisse	416
Veröffentlichung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Mülheimer SportService der Stadt Mülheim an der Ruhr für das Wirtschaftsjahr 2006	417
Bekanntmachung; Bebauungsplan "Bromersfeld/Sunderweg - F 10" vom 27.09.2007	425
Bekanntmachung; Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Marienhof - M 19 (v)" vom 27.09.2007	429
Widmungsverfügung (Stollensfeld)	433
Widmungsverfügung (Klapphecken)	435
Widmungsverfügung (Sängergasse)	437
Verlust eines Dienstausweises (Ralf Pittlik)	439
Verlust eines Dienstausweises (Thorsten Brauer)	439
Öffentliche Bekanntmachung zum Bürgerentscheid vom 09.09.2007 - Feststellung des amtlichen Endergebnisses -	440
Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Mülheim an der Ruhr	441